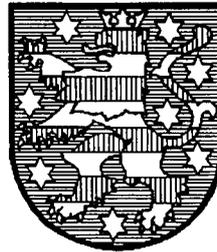


VERWALTUNGSGERICHT GERA



Me	Gi	Me	
27. Sep. 2010			
ZfA	ØMdt	ØRA	Z

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth Prinzessin Reuß,
Ortsstraße 68, 79733 Strittmatt-Görwihl

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes zur Regelung
offener Vermögensfragen,
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -**beigeladen:**

die Stadt Gera,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 12, 07545 Gera

wegen

Rückübertragungsrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch den Richter am Verwaltungsgericht
Alexander als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung am **5. August 2010** für
Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung seiner Kosten Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt zuletzt die Feststellung ihrer Berechtigung an einem in Gera gelegenen Flurstück nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes - VermG -.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin des Erbprinzen Heinrich XLV Reuß, eines Eigentümers ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Ostthüringen, der im Jahre 1945 von Besatzungstruppen auf Schloss Ebersdorf verhaftet wurde und seither verschollen ist. Er wurde durch Entscheidung des Amtsgerichts Büdingen vom 5. Januar 1962 für tot erklärt. Die Klägerin ist seine Erbin.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 beim Landratsamt Lobenstein unter anderem die Rückübertragung ausgedehnter Grundstücksflächen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg. Dabei nannte sie unter Pkt. 8. e) unter der Überschrift "Grundstücke und Gebäude Stadthäuser in 6500 Gera" den Vermögenswert "Platz der Thälmannpioniere 1". Mit Bescheid vom 26. September 1996 lehnte der Beklagte unter anderem diesen Antrag unter Punkt 8 e) unter der Überschrift "Grundstücke und Gebäude Stadthäuser in Gera" mit der Bezeichnung "Platz der Thälmannpioniere (heute Biermannplatz)" ab. Er führte aus, dass das Vermögensgesetz nicht anwendbar sei, weil es sich im Falle der Enteignung des Rechtsvorgängers der Klägerin um eine besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignung handele.

Dagegen hat die Klägerin fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Gera erhoben. In der Klageschrift wurde unter dem Punkt "8." unter der Überschrift "Grundstücke und Gebäude

Stadhäuser in Gera" unter "e)" die Rückübertragung des Grundstücks "Platz der Thälmannpioniere (heute Biermannplatz)" verlangt.

Das Verfahren wurde zunächst unter Geschäftszeichen 2 K 1470/96. Ge geführt. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2001 wurde das Verfahren bezüglich des Vermögenswertes "Platz der Thälmannpioniere" (heute Biermannplatz) abgetrennt und unter dem Geschäftszeichen 2 K 1579/01.Ge weitergeführt. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 wurde das Verfahren ausgesetzt und mit Beschluss vom 23. April 2008 unter dem Geschäftszeichen 2 K 403/08 fortgeführt. Mit Schriftsätzen vom 19. Februar 2002 und 17. Juni 2008 gab die Klägerin die streitgegenständlichen Flurstücke mit Flur 2, Flurstück 127 (Flurstück 420 alt) (heute Biermannplatz 1) und Flurstück 45/167 der Flur 2 (Garten/Wiese am Biermannplatz; Otto-Dix-Schule) an. Mit Beschluss vom 27. August 2008 wurde das Verfahren hinsichtlich des Flurstücks 45/167 unter der neuen Bezeichnung Flurstück-Nr. 128 der Flur 2, in der Gemarkung Unterhmaus abgetrennt und unter dem vorliegenden Geschäftszeichen fortgeführt.

Die Klägerin trägt vor, durch das Vermögensverzeichnis des Treuhänders Kunath sei nachgewiesen, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin Eigentümer des Flurstücks 45/167 gewesen sei. Das streitgegenständliche Grundstück werde von der Anmeldung aus dem Jahre 1990 unter "8.e) erfasst. Zwar sei dort nur das Grundstück "Platz der Thälmannpioniere 1" wörtlich genannt. Dies erfasse jedoch auch das angrenzende, damals unbebaute, streitgegenständliche Grundstück. Aus Wortwahl der Anmeldung dürfe man nicht schließen, dass ein damals nicht bebautes Grundstück von der Anmeldung nicht erfasst sei. Vielmehr sei zu bedenken, dass das streitgegenständliche Grundstück früher mit dem heutigen Biermannplatz 1, früher Platz der Thälmannpioniere 1, noch früher Prinzenplatz 1 stetes eine wirtschaftliche Einheit gebildet habe. Dies belegten die vorgelegte Flurkarte sowie der Auszug aus dem Bestandsverzeichnis. Das Altflurstück 420 sei mit einem Wohnhaus bebaut gewesen, das streitgegenständliche Flurstück sei der dazugehörige Garten gewesen. Dieser Zusammenhang sei der Grund für die Überschrift über der Anmeldung "Grundstücke und Gebäude". Somit sei das streitgegenständliche Flurstück von der Anmeldung "Platz der Thälmannpioniere 1" erfasst gewesen.

Die damaligen deutschen Behörden hatten die mangelnde Kontrolle der Besatzungsmacht ausgenutzt, um den Erbprinzen zu enteignen. Diese manipulative Enteignung sei der Besatzungsmacht daher nicht zuzurechnen. Kernpunkt des Verfahrens sei die Frage, inwieweit Erbprinz Heinrich XLV Reuß einem Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht unterlegen habe. Insoweit belegten die vorliegenden Unterlagen, dass der Erbprinz von den

sowjetischen Besatzern als englischer Staatsbürger angesehen worden sei. Die Staatsbürgerschaft beruhe auf einem Edikt aus dem Jahre 1705. Dies werde durch ein Schreiben des College of Arms vom 30. Juli 2009 und eine Auskunft des Home Office vom 24. August 2009 bestätigt. Der britische Kommandant Gordon Mc Reedy habe aus diesem Grund Kontakt zu General Kolesnitschenko in Thüringen aufgenommen. Gegenstand der Gespräche sei die Frage der Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin gewesen. In der Folge sei der Erbprinz von der sowjetischen Besatzungsmacht als britischer Staatsangehöriger angesehen worden. Für diese Sichtweise sprächen verschiedene Indizien. Insbesondere folge dies aus einer Anzeige des Militärstaatsanwalts für Thüringen, Generalmajor Smirnov, vom 18. November 1946, wonach von Angehörigen der Militärkommandanturen das Verfahren zur Konfiskation von Vermögenswerten grob verletzt worden sei. Fehlende Kontrolle habe man ausgenutzt, um sich missbräuchlich zu bereichern. Beispielhaft sei dort das Schloss Ebersdorf des Erbprinzen erwähnt worden, das unter Sequester gestanden habe aber nicht zu konfiszieren gewesen sei. Dort hätten sich Angehörige der Militärkommandantur an Vermögenswerten bereichert, die nicht zu konfiszieren gewesen seien. Aus diesem Vorgang folge, dass die Besatzungsmacht den Erbprinzen als englischen Staatsangehörigen angesehen habe und daher von einem Enteignungsverbot ausgegangen sei, da sein Vermögen nicht konfisziert und offensichtlich auch kein Urteil des Militärtribunals gegen ihn verhängt worden sei. Dass der Erbprinz als englischer Staatsangehöriger nicht durch die Besatzungsmacht enteignet worden sei folge auch aus der Auskunft des Staatlichen Archivdienstes Russlands vom 15. August 1997, wonach sich aus den überprüften Befehlen des Chefs der SMAD keine Informationen zur Konfiskation von Vermögenswerten des Erbprinzen ergäben. Das von den deutschen Stellen sequestrierte Vermögen des Erbprinzen sei der SMAD Karlshorst zur Genehmigung vorgelegt worden. Bis einschließlich Dezember 1947 sei keine Entscheidung darüber herbeigeführt worden, ob das Vermögen auf Liste A gesetzt werden solle. Vielmehr sei im Gegenteil durch SMATH-Befehl 24 der reußische Vermögenswert Pavillon Jägersruh auf die B-Liste gesetzt und damit für die Rückgabe vorgesehen gewesen. Dies sei allein wegen der englischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen erfolgt. Ferner sei mit Schreiben vom 18. Juni 1947 durch General Butkov bei Generalmajor Kolesnitschenko nach dem in Gera belegenen Vermögenswert Küchengarten 2 nachgefragt worden, der einem britischen Staatsangehörigen gehören solle. Hierbei habe es sich um das reußische Theater gehandelt. Daraus folge, dass das Schloss Ebersdorf, das Jagdhaus Jägersruh und das Theater wegen der englischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen unter Schutz gestellt worden seien. Hinsichtlich der übrigen Vermögenswerte sei der ausdrückliche unterblieben, da sie durch deutsche Stellen

missbräuchlich nach dem Bodenreformgesetz enteignet worden seien. Die sowjetische Besatzungsmacht habe den Verstoß der deutschen Stellen gegen das Enteignungsverbot nicht bemerkt und daher nicht genehmigt. Die bloße Duldung der Enteignung durch die Besatzungsmacht reiche nicht aus, um die dennoch erfolgte Enteignung durch deutsche Stellen der Besatzungsmacht zuzurechnen.

Schließlich belege insbesondere der SMATh-Befehl-Nr. 56, dass der Erbprinz als englischer Staatsangehöriger anerkannt und von der Besatzungsmacht geschützt werden sollte. Dort sei er mit dem Vermögenswert Küchengarten 2 als Engländer aufgeführt worden. Maßgebend sei die als Anlage zu diesem Befehl beigefügte Liste, die die Klägerin in Moskau aufgefunden habe (Moskauer Liste) und in der der Erbprinz erscheine und nicht die von dem Beklagten vorgelegte Liste aus dem Hauptstaatsarchiv Weimar (Weimarer Liste), in der Frau Liebold anstelle des Erbprinzen genannt werde. Die von dem Beklagten vorgelegte Liste zu dem SMATh - Befehl Nr. 56 sei durch deutsche Stellen manipuliert worden. Anstelle des Erbprinzen sei unter der laufenden Nummer 43 der Liste zu diesem Befehl Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera eingesetzt und als Engländerin bezeichnet worden. Frau Liebold habe aber die englische Staatsangehörigkeit nicht besessen, sondern sei Staatsangehörige der Südafrikanischen Union gewesen. Dies gehe deutlich aus der Einbürgerungsurkunde ihres Sohnes hervor. Ferner sei die erfolgte Einbürgerung der Frau Liebold in Rhodesien vor Inkrafttreten des sog. Aliens Act 1914 erfolgt, so dass seinerzeit nicht die britische sondern die Staatsangehörigkeit der Südafrikanischen Union begründet worden sei. Südrhodesien sei erst 1923 britische Kronkolonie geworden. Auffällig sei aber, dass Staatsangehörige der südafrikanischen Union auf der Schutzliste zum SMATh-Befehl Nr. 56 nicht erfasst seien, so dass Frau Liebold nur auf Grund einer Fälschung der Liste habe erfasst werden können. Im Zuge dieser Manipulation sei ferner die in der "Moskauer Liste" verwendete fehlerhafte Nummerierung korrigiert worden, indem auf der "Weimarer Liste" wieder eine fortlaufende Nummerierung hergestellt worden sei. Dies habe dazu geführt, dass die "Weimarer Liste" 119 Positionen aufführe, während die "Moskauer Liste" auf Grund der Leerstelle bei Position Nr. 87 vermeintlich 120 Vermögenswerte ausweise.

Motiv für die Fälschung der Schutzliste zu Befehl 56 durch deutsche Stellen sei gewesen, dass das Theater in Gera durch Auflösung der "Reußischen Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt" nach dem einschlägigen Gesetz an das Haus Reuß zurückgefallen sei. Dies habe die Stadt Gera verhindern wollen. Aus diesem Grunde habe man das Theater in das Bodenreformgesetz einbezogen, um sich den Begründungsaufwand nach Befehl 124 zu ersparen. Die

Schutzliste der Besatzungsmacht hätte diesen Plan vereitelt. Aus diesem Grunde sei Frau Liebold an Stelle des Erbprinzen auf die Schutzliste (Weimarer Liste) gesetzt worden.

Außerdem handele es sich bei der von der Klägerin vorgelegten "Moskauer Liste" zum SMATH-Befehl 56 um eine ausländische öffentliche Urkunde. Deshalb seien für diese Urkunde die Beweisregeln nach §§ 418, 438 ZPO anwendbar. Die Urkunde begründe den vollen Beweis für die dort festgestellten Tatsachen. Bei der "Moskauer Liste" handele es sich um eine beglaubigte Fotokopie mit Archivstempel und Apostille nach dem Haager Abkommen vom 5. Oktober 1961. Die von dem Beklagten vorgelegte "Weimarer Liste" sei unbeglaubigt und könne den Inhalt der "Moskauer Liste nicht widerlegen. Es handele sich nur um "ein Stück Papier". Folglich habe die Besatzungsmacht den Rechtsvorgänger der Klägerin als Engländer schützen wollen. Dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß neben der englischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit inne gehabt habe, sei unerheblich, weil sein Vermögen von der Besatzungsmacht geschützt worden sei. Am konkreten Schutz für die Vermögenswerte Schloss Ebersdorf, Jagdhaus Jägersruh und Reußisches Theater in Gera sei dieser Schutz durch die Besatzungsmacht handgreiflich geworden.

Ein weiterer Beleg für die Unterschützstellung des Rechtsvorgängers der Klägerin durch die Besatzungsmacht finde sich in der Auskunft des Staatlichen Archivs Russland, Staatsarchiv der russischen Föderation vom 15. August 1997 Nr. 347-G. Dort sei ausgeführt:

"Hiermit teilen wird Ihnen mit, dass in den überprüften Dokumenten der Abteilung Sonderlager der NKWD-MWD der UdSSR in Deutschland 1945 bis 1950 keine Angaben über die Verhaftung und Inhaftierung des Prinzen Heinrich XLV Reuß, geboren am 13. Mai 1895 in Ebersdorf, in das Sonderlager Nr. 2 in Buchenwald gefunden worden sind.

In den überprüften Befehlen des Chefs der SMAD in 1945 bis 1949 sowie des Chefs der SMA des Landes Thüringen sind keine Informationen bezüglich der Konfiskation von beweglichem bzw. unbeweglichem Eigentum des Prinzen Heinrich XLV Reuß enthalten."

Aus dieser Auskunft folge, dass die Besatzungsmacht den Erbprinzen nicht enteignet habe.

Ohnehin könnten Unterlagen des Verwaltungsverfahrens und anderer Gerichtsverfahren der Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht entgegengehalten werden.

Nachdem die Klägerin zunächst die Rückgabe des streitgegenständlichen Grundstücks begehrt hatte, beantragt sie zuletzt,

die Berechtigung der Klägerin an dem Flurstück 128, Flur 2, Gemarkung Untermhaus festzustellen und insoweit den entgegenstehenden Bescheid vom 26. September 1996 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage entgegen.

Der streitgegenständliche Vermögenswert sei von der Anmeldung im Jahre 1990 nicht erfasst. Mit dieser Anmeldung sei das Stadthaus "Prinzenplatz 1" mit einer Fläche von 1.433 qm angemeldet worden. Dies stimme flächenmäßig mit der Aufstellung des Treuhänders Kunath überein und betreffe den heutigen "Biermannplatz 1", der Gegenstand des Verfahrens 2 K 403/08.Ge gewesen sei. Das streitgegenständliche Flurstück 128 der Flur 2 sei erstmals mit Schriftsatz vom 19. Februar 2002 als "Garten/Wiese am Biermannplatz" in das Verfahren eingeführt worden. Gegen die Behauptung der Klägerin, das streitgegenständliche Flurstück habe mit dem früheren Prinzenplatz/heutigen Biermannplatz 1 eine wirtschaftliche Einheit gebildet, spreche die Aufstellung über die Vermögenswerte, die die Stadt Gera im Zuge der Bodenreform aus dem Vermögen des Fürsten Reuß zugeflossen sind. Dort sei das streitgegenständliche Flurstück als "Garten Lilly-Paul-Platz" aufgeführt. Ferner sei das Grundstück "Wohnhaus Lilly Paul-Platz" genannt. Die eigenständige Erfassung der Grundstücke zeige, dass das streitgegenständliche Grundstück eine eigenständige Bedeutung gehabt habe. Es sei nicht untergeordneter Teil des Wohngrundstücks gewesen.

Selbst wenn man dies anders sehe, könne die Klage keinen Erfolg haben. Die Klägerin wiederhole lediglich Argumente, die im Verfahren 2 K 1470/96.Ge nicht zum Erfolg geführt hätten. Der Rechtsvorgänger der Klägerin sei nach den Berichten der Treuhänder zur Besatzungszeit enteignet worden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Enteignung unter Umgehung der SMAD stattgefunden habe. Dieser Annahme stünden bereits der Umfang und die Größenordnung der enteigneten Vermögenswerte und die damit einhergehende Bedeutung der Enteignung entgegen. Die Enteignung sei durch die SMAD sogar überwacht worden, wie sich etwa aus der Mitteilung des Treuhänders an die sowjetische Kommandantur

des Stadtkreises Gera ergebe. Die Enteignung habe auch nicht gegen ein Enteignungsverbot verstoßen. Der Rechtsvorgänger der Klägerin sei zumindest auch deutscher Staatsangehöriger gewesen. Diese ergebe sich insbesondere aufgrund der Umstände, dass er sich selbst im Rechtsverkehr etwa mit dem Finanzamt Gera als deutscher Staatsangehöriger bezeichnet habe. Ferner habe er Positionen bekleidet, wie etwa die eines Stadtrates in Gera, die die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt hätten. Ferner sei er Angehöriger der Wehrmacht gewesen und habe seinen letzten Wohnsitz im ehemaligen Landkreis Lobenstein gehabt. Es sei daher für eine etwaige englische Staatsangehörigkeit nichts ersichtlich. Eine abweichende Erkenntnislage habe sich für die damaligen deutschen Stellen auch nicht aufgrund des SMATH-Befehls Nr. 56 ergeben. Auf dem dem Beklagten vorliegenden Exemplar dieses Befehls, das vom Beklagten vorgelegt worden sei und sich in Kopie bei der Gerichtsakte befinde (GA 138 ff), sei Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 aufgeführt. Für eine Manipulation der Liste sei nichts erkennbar. Frau Liebold habe in Rhodesien gelebt und sei englische Staatsangehörige gewesen. Außerdem sei ihr Grundstück bereits 1940 auf der Grundlage der NS-Verordnung über die Erfassung von Feindvermögen erfasst worden, wie die Grundbuchsätze belegten. Ferner sei während der Besatzungszeit ein Treuhänder für diesen ausländischen Vermögenswert bestellt worden. Mit Schreiben vom 11. Mai 1949 sei schließlich das unter Schutz zu stellende ausländische Vermögen durch die Finanzverwaltung der SMAD für alle Länder einschließlich Berlin in Listen erfasst worden. Für Thüringen seien fünf Listen an den Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums übergeben worden. In den Listen für Thüringen seien sämtliche Vermögenswerte aufgeführt, die durch SMATH-Befehl-Nr. 56 bereits erfasst worden waren. Dort erscheine aber nicht Erbprinz Heinrich XLV. Reuß, sondern Frau Liebold. Ferner sei auch dem SMATH-Befehl Nr. 24 nichts anderes zu entnehmen. In der dem Beklagten vorliegenden Fassung dieses Befehls, der Verfahrensgegenstand gewesen sei, erscheine Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht.

Die Beigeladene ist nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Sie hat sich in der Sache nicht geäußert.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2010 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie auf den der Gerichtsakten des Verfahrens 2 K 1470/96 GE (7 Bände), der hierzu gehörigen Behördenvorgänge (12 Bände) und der Gerichtsakte zum Geschäftszeichen 2 K 1577/01 GE mit dem dazugehörigen Behördenvorgang sowie der Ge-

richtsakte 2 K 2/06 Ge (dort insbesondere auf den "Zwischenbericht für Herrn Dr. Lange" vom 19. Mai 1949) und die insbesondere dort jeweils getroffenen Entscheidungen verwiesen. Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren deklaratorisch nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Die teilweise Rücknahme der Klage liegt darin, dass die Klägerin zunächst Rückübertragung begehrte und danach die Klage mit Schriftsatz vom 8. Juni 2010 auf Feststellung der Berechtigung umgestellt hat.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung ihrer Berechtigung am Flurstück 128, Flur 2, Gemarkung Untermhaus. Es fehlt bereits an einer fristgerechten Anmeldung nach §§ 30, 30a VermG, denn das streitgegenständliche Flurstück ist von der Anmeldung unter dem 1. Oktober 1990 nicht erfasst.

Der im Anmeldebeschreiben unter Punkt 8. e) genannte Vermögenswert "Platz der Thälmannpioniere 1" unter der Überschrift "Grundstücke und Gebäude Stadthäuser in Gera" betrifft das Flurstück, das heute als Biermannplatz 1 bekannt ist und Gegenstand des Verfahrens 2 K 403/08.Ge war. Darauf hat der Beklagte zu Recht hingewiesen. Das streitgegenständliche Grundstück wird erstmals im Schriftsatz der Klägerin vom 19. Februar 2002 - und damit nach Ablauf der Anmeldefrist - in das Verfahren eingeführt.

Gegen die Anmeldung des streitgegenständlichen Flurstücks im Jahre 1990 spricht schon die Überschrift über dem Punkt 8. des Anmeldebeschreibens, das sich auf Grundstücke und Gebäude bezieht. Das streitgegenständliche Grundstück war aber unbebaut. Der Hinweis auf die mit Schriftsatz vom 21. April 2010 vorgelegte Flurkarte führt nicht weiter. Die Flurkarte belegt nur, dass das streitgegenständliche Grundstück als eigenständiges Flurstück geführt wurde und an das Flurstück 128, der Flur 2 angrenzt. Entscheidend gegen die Auffassung der Klägerin, das streitgegenständliche Grundstück sei als Garten des Nachbargrundstücks von dessen Anmeldung miterfasst, spricht die Aufstellung des Treuhänders Kunath, die als Anlage "P 38" vorliegt. Auf Seite 114 R der Anlage ist unter der damaligen Bezeichnung Prinzenplatz 1 (heute Biermannplatz 1) ein 1.433 qm großes Grundstück erwähnt, auf dem ein beschädigtes Gebäude stehe. Die Größenangabe entspricht dem Grundstück, das Gegenstand des Verfahrens 2 K 403/08 war. Daraus folgt, dass das streitgegenständliche Nachbargrundstück nicht als "Anhängsel" des bebauten Nachbargrundstücks betrachtet wurde, denn in diesem Falle

hätte es in der Flächenangabe des Grundstücks Prinzenplatz 1 enthalten sein müssen. Deshalb kann das streitgegenständliche Grundstück nicht als "mitangemeldet" angesehen werden.

Unabhängig davon ist die Klage auch bei unterstellter fristgerechter Anmeldung unbegründet, denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Berechtigtenfeststellung, weil die Voraussetzungen nach dem Vermögensgesetz nicht vorliegen, § 113 Abs. 5 VwGO. Das Vermögensgesetz ist vielmehr nach § 1 Abs. 8 a VermG nicht anwendbar.

Aus der Aufstellung der Guts- und Forstverwaltung der Stadt Gera vom 15. Januar 1949 folgt, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks war und im Zuge der Bodenreform enteignet wurde. Deshalb ist das Vermögensgesetz nach § 1 Abs. 8 VermG nicht anwendbar.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist insbesondere der bis zum Trennungsbeschluss vom 22. Oktober 2001 im Verwaltungsstreitverfahren 2 K 1470/96 Ge angefallene Prozessstoff nebst den zum dortigen Verfahren beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten in dem hier abgetrennten Verfahren zu verwerten. Die Trennung, mit der ein bislang einheitliches Gerichtsverfahren in mehrere selbständige Prozesse aufgespaltet wird, wirkt ex nunc, mit der Folge, dass bisherige Prozesshandlungen wirksam bleiben, also nicht wiederholt werden müssen (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Bd. II, Stand: November 2009, § 93 Rdnr. 26 m.w.N). Gleiches gilt für Prozessstoff der im Verfahren 2 K 1470/96.Ge nach der Trennung angefallen ist sowie für Prozessstoff, der in den Verfahren 2 K 1577/01.Ge und 2 K 2/06.Ge angefallen ist. Die Unterlagen, die in diesen Verfahren angefallen sind, nebst Beiakten, lagen in der mündlichen Verhandlung vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner war den jeweiligen Vertretern der Verfahrensbeteiligten diese Verfahrensweise des Gerichts aus einer Reihe früherer Verfahren bekannt. Die Bevollmächtigte der Klägerin hat die beabsichtigte Einführung des Prozessstoffs aus den Verfahren 2 K 1470/96.Ge, 2 K 1577/01.Ge sowie 2 K 2/06.Ge in ihrem Schriftsatz vom 30. Oktober 2009 auf Blatt 3f ausdrücklich gerügt. Auszüge aus der Beiakte 12 des Verfahrens 2 K 1470/96.Ge und Auszüge aus der Gerichtsakte 2 K 2/06.Ge wurden zudem in Kopie zur Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens genommen. Darauf wurden die Beteiligten mit gerichtlicher Verfügung vom 25. Mai 2010 hingewiesen und an die Möglichkeit der Akteneinsicht erinnert. Der Inhalt dieser Unterlagen wurde auch tatsächlich Gegenstand des Rechtsgesprächs. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte sich in seinem Vortrag im vorliegenden Verfahren, neben der Vorlage weiterer Unterlagen, im Wesentlichen darauf be-

schränkt hat, auf sein Vorbringen in den abgeschlossenen Verfahren sowie auf die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens Bezug zu nehmen.

Unterstellt der streitgegenständliche Vermögenswert wäre von der Anmeldung umfasst gewesen, fände das Vermögensgesetz nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG keine Anwendung. Denn bei dieser Unterstellung wäre der hier streitige Vermögenswert auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden, denn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß hat sein Eigentum an dem Vermögenswert auf der Grundlage des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 und damit auf besatzungshoheitlicher Grundlage (BVerfGE 84, 90; BVerfGE 94, 12) verloren. Dies folgt schon aus der Aufstellung, die der Beklagte in der mündlichen Verhandlung zur Akte gereicht hat.

Die in der Rechtswirklichkeit zum Ausdruck gekommene Enteignung des hier in Rede stehenden Vermögenswertes verstieß nicht – wie die Klägerin meint – gegen ein generelles oder konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht. Die durch die deutschen Stellen vorgenommene Enteignung verstieß weder aufgrund der exzessiven Auslegung der Vorschriften über die Bodenreform gegen ein generelles Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht (a.), noch ist aufgrund einer allenfalls im Zeitpunkt der Enteignung erkennbar gewesenen doppelten Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin von einem solchen Verstoß auszugehen, der den Zurechnungszusammenhang zur Gesamtverantwortung der Besatzungsmacht unterbricht (b.). Schließlich ist auch ein konkretes Enteignungsverbot für den hier in Rede stehenden Vermögenswert nicht anzunehmen (c.)

a.) Die Enteignung des Grundstücks dürfte zwar von den Vorschriften des Bodenreformgesetzes nicht gedeckt gewesen sein, die die Liquidierung des sogenannten feudalkunkerlichen Besitzes zum Ziel hatten (vgl. Art. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 - Bodenreformgesetz – (RegBl. I S. 15)). Folglich sollten nur die landwirtschaftlich genutzten Güter erfasst werden, die eine bestimmte Größenordnung aufwiesen. Gleichwohl folgt aus einer willkürlichen Auslegung der Vorschriften des Bodenreformgesetzes auf den hier streitigen Vermögenswert nicht im Wege des Umkehrschlusses der Verstoß gegen ein Enteignungsverbot, indem der vorgegebene gesetzliche Rahmen gewissermaßen ein konkludentes Enteignungsverbot für die diesen Rahmen überschreitenden Enteignungsfälle begründet. Denn es wäre systemwidrig, die Grundsätze zum Enteignungsverbot und der dadurch bewirkten Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges zur Besatzungsmacht auf solche Verletzungen von Rechtsnormen deutscher Behörden zu erstrecken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. August 1998 - 7 B 58.98 – zitiert nach

juris). Deshalb kann in solchen Fällen nur der Grundsatz gelten, dass die Verantwortung der Besatzungsmacht sich auf die von deutschen Stellen geübte Enteignungspraxis erstreckt, selbst wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen willkürlich angewandt wurden (BVerfGE 84, 90 <115>, BVerwG, Beschluss vom 7. August 1998 – 7 B 58.98 – a.a.O.). Denn für Enteignungen zwischen dem 8. Mai 1945 und 7. Oktober 1949 ist eine besatzungshoheitliche Grundlage bereits dann zu bejahen, wenn die Enteignungen auf Wünsche und Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgingen oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen. Eines konkreten Vollzugsauftrages oder einer nachträglichen Bestätigung der betreffenden Enteignung durch die Besatzungsmacht bedarf es nicht. Dies gilt im Hinblick auf die das jederzeitige Eingreifen ermöglichende oberste Hoheitsgewalt der Besatzungsmacht auch dann, wenn die deutschen Stellen die geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet haben sollten. Es bleibt dann bei der einen Zurechnungszusammenhang begründenden Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht, solange diese in dem betreffenden Einzelfall aufgrund ihrer obersten Hoheitsgewalt nicht ausdrücklich missbilligend und korrigierend tätig wurde (BVerfGE 84, 90; BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222= ZOV 1997, 194; BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

b.) Ein Verstoß gegen ein Enteignungsverbot ist auch nicht auf Grund der auch nach dem Vorbringen der Klägerin allenfalls gegebenen doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß gegeben. Der für den Restitutionsausschluss notwendige Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht ist allerdings dann unterbrochen, wenn die Enteignung einem generellen oder einem im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwiderlief. Ein solches generelles Verbot der entschädigungslosen Enteignung bestand für Vermögenswerte, die im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen standen (grundlegend BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1994 – 7 C 58.93 – BVerwGE 96, 183). Die Sowjetunion hatte nämlich wiederholt ihren Willen bekundet, das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger vor dem Zugriff deutscher Stellen zu schützen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – BVerwGE 101, 150 = VIZ 1996, 449=ZOV 1996, 299 sowie die dort genannten Verlautbarungen der Besatzungsmacht). Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es vor diesem Hintergrund geklärt, dass der Zugriff deutscher Stellen auf Vermögenswerte ausländischer Staatsangehöriger nur unter zusätzlichen Voraussetzungen der sowjetischen Besatzungsmacht zugerechnet werden kann und damit von dem Restitutionsausschluss des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG erfasst wird. Dieses Verbot bezog

sich auch auf Enteignungen im Rahmen der sogenannten Bodenreform. Regelmäßig ist aber mit der Feststellung, dass sich ein Vermögenswert im Zeitpunkt der Enteignung in ausländischem Eigentum befand, nicht zugleich ein Verstoß gegen ein besatzungsrechtliches Enteignungsverbot anzunehmen. Entscheidend bleibt auch hier, inwieweit die Besatzungsmacht eine von deutschen Stellen getroffene Maßnahme objektiv zu verantworten hat (BVerwGE 98, 1 <4>; BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41.95 – a.a.O.). Dementsprechend können unbeschadet des generellen Enteignungsverbots nachträgliche Bestätigungen, Verlautbarungen oder sonstige Handlungen der Besatzungsmacht im Einzelfall dazu führen, dass dieser eine dennoch erfolgte Enteignung ausländischen Vermögens durch deutsche Stellen zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Ferner ist bei Vermögen mit ausländischem Bezug zu beachten, dass das von der Besatzungsmacht erlassene Verbot der Enteignung ausländischen Vermögens sich nicht oder jedenfalls nicht mit der für die Entlastung der Besatzungsmacht erforderlichen Eindeutigkeit auf deutsche Staatsangehörige bezog, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Das mit dem Verbot begründete Schutzversprechen sollte den völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, die den Besatzungsmächten in Bezug auf ausländisches Eigentum in Deutschland zukamen. Demgemäß war es Ausdruck des von den Oberbefehlshabern der Besatzungsmächte in der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 (Abl. des Kontrollrates Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, Abschnitt III Nr. 9) bekundeten Willens, „die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41.95 – a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 8 B 69.08 - zitiert nach juris).

Bei der für das Eingreifen eines entsprechenden Enteignungsverbots demnach zu klärenden Frage, ob eine ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit oder nur eine doppelte Staatsangehörigkeit vorlag, können die Maßstäbe, nach denen die Staatsangehörigkeit von Enteignungsbetroffenen während der Besatzungszeit zu bestimmen sind, keine strengeren bzw. genaueren sein als diejenigen, die deutsche Stellen in den Jahren 1933 bis 1945 im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines Betroffenen anlegten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41.95 – a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 8 B 69.08 - zitiert nach juris). Ist daher ein Enteignungsbetroffener in dem genannten Zeitraum von den deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger angesehen worden, und sind während der sowjetischen Besatzungszeit keine abweichenden Erkenntnisse aufgetaucht, durften auch die mit der Enteignung befassten Stellen bei der Frage, ob das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige zu beachten war, die betreffende Person als (auch) deutschen Staatsan-

gehörigen behandeln. Selbst wenn also in solchen Fällen aus heutiger Sicht keine deutsche Staatsangehörigkeit bestanden haben sollte, hätten die damals handelnden deutschen Stellen nicht gegen das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige verstoßen, weil dieses nur für solche Personen galt, die nach den damaligen Erkenntnissen zweifelsfrei nicht zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. August 1999 – 7 B 70.99 - zitiert nach Juris, BVerwG, Beschlüsse vom 13. Juni 2000 - 8 B 128.00 - und vom 25. Juli 2000 - 8 B 134.00 - ; BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris; BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2008 - 8 B 69.08 - zitiert nach juris).

Hiervon ausgehend verstieß der Entzug des streitgegenständlichen Vermögenswertes auf der Grundlage der Bodenreformvorschriften im vorliegenden Fall nicht gegen das generelle Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen. Aufgrund des vorliegenden Akteninhalts sowie des Vortrags der Klägerin ist allenfalls von einer doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß auszugehen, so dass sein Vermögen nicht dem generellen Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht für ausländisches Vermögen unterlag. Die für die damaligen deutschen Stellen erkennbaren Umstände ließen keinen anderen Schluss zu. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß hatte nie einen Wohnsitz im Ausland, sondern er lebte immer in Gera bzw. auf seinen Besitzungen im ostthüringer Raum. Von den deutschen Behörden wurde er insbesondere im Zeitraum von 1933 bis 1945 als deutscher Staatsangehöriger behandelt. So war der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit Ernennungsurkunde vom 29. August 1938 zum Ratsherrn der Stadt Gera ernannt worden. Diese ehrenamtliche Tätigkeit setzte nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 die deutsche Staatsbürgerschaft voraus (§ 22 Abs. 1 Satz 1; §§ 53, 19 Abs. 1 DGO). In seinem Lebenslauf zu dieser Bewerbung hatte der Erbprinz angegeben, dass er am 13. Mai 1895 in Ebersdorf, Kreis Schleiz, geboren worden und im ersten Weltkrieg Offizier gewesen sei. 1938 sei er zum Hauptmann der Reserve befördert worden. Auch diese Angaben sprechen für eine deutsche Staatsangehörigkeit des Erbprinzen. Bestätigt wird der Befund durch die Angaben in der Einkommenssteuererklärung für das Kalenderjahr 1942. Die bei der Erklärung mitwirkende fürstlich-reußische Vermögensverwaltung hatte dort vermerken lassen, dass der Erbprinz sich zur Zeit bei der Wehrmacht befinde und deutscher Volkszugehöriger sei. Mit Schreiben vom 14. August 1944 beantragte Erbprinz Heinrich XLV. Reuß Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. S. 1547). Dort gab er seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich" an. In dem Antrag zur Aufnahme für die Reichsschrifttumskammer gab der Rechtsvorgänger der Klägerin seine Staatsangehörigkeit mit

„Deutsch“ an. Andere Erkenntnisse über die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen hatten die Behörden zur Besatzungszeit nicht (zu einem solchen Fall vgl. VG Gera, Urteil vom 13. Februar 2008 - 2 K 2439/03 - zitiert nach juris). So gab der Treuhänder des reußischen Vermögens gegenüber der Enteignungskommission in seiner Vermögensaufstellung vom 14. Januar 1946 die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß mit "Deutsches Reich" an. Zur Überzeugung des Gerichts steht daher fest, dass die damaligen deutschen Behörden und gesellschaftlichen Institutionen seinerzeit von der deutschen und nicht etwa von einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ausgegangen sind.

Entgegen der Auffassung der Klägerin steht der Annahme einer deutschen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen nicht entgegen, dass er aus der Wehrmacht entlassen wurde, weil ihm eine „Auslandsberührung“ attestiert wurde. Denn mit Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. November 1944 an den Reichsminister Lammers wurde unter Bezugnahme auf einen Erlass Hitlers über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht eine Liste übersandt, auf der Heinrich XLV. Erbprinz Reuß als Hauptmann der Reserve aufgeführt ist. Für die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit der damaligen Stellen innerhalb der Wehrmacht lässt sich diesem Vorgang nichts entnehmen (vgl. ausführlich Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005-2 K 1470/96 Ge, Seite 29 des Urteilabdruckes).

Nach den genannten Grundsätzen ist es ferner nicht maßgeblich, dass das College of Arms in seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2009 von einer englischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgeht. Entscheidend ist vielmehr, welche Auffassung die damaligen deutschen Stellen hatten und haben durften.

Abweichende Anhaltspunkte für eine etwaige ausschließlich englische Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin ergaben sich nicht aus der Liste zum Befehl der SMA Thüringen Nr. 56, wonach in der von der Klägerin vorgelegten Fassung der dem Befehl beigefügten Liste (Moskauer Liste) Erbprinz Heinrich XLV. Reuß unter der laufenden Nr. 43 mit dem Vermögenswert „Theater, Küchengarten 2“ erfasst wird, der als ausländisches Vermögen für eine Rückgabe vorgesehen war und in dem die Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin mit „England“ bezeichnet wird. Das Gericht ist davon überzeugt, dass nicht diese Fassung, sondern die von dem Beklagten im Verfahren 2 K 1470/96.Ge (auch GA 134 ff) vorgelegte Fassung der Liste zu diesem Befehl, in der Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera unter der laufenden Nr. 43 erscheint, die maßgebliche Fassung der Liste zum SMATH-Befehl Nr. 56 darstellt (Weimarer Liste). Aus

Den vorliegenden Unterlagen erschließt sich, dass die dem Befehl beigelegte Liste, in der eine Vielzahl von Personen erscheint, die als Ausländer geführt wurden, mehrfach überprüft und überarbeitet wurde und bei den damaligen deutschen Stellen erhebliche Unsicherheit darüber bestand, welche Personen endgültig als ausländische Staatsangehörige anerkannt und unter das dort ausgesprochene Enteignungsverbot fallen sollten. Dies folgt insbesondere aus dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft an die Sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen vom 8. Mai 1948, wonach bei einem großen Anteil der durch den SMATH-Befehl Nr. 56 erfassten Vermögenswerte es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Folglich ist der Personenkreis, der in der Anlage dieses Befehls genannt wurde, auch nach der Bekanntgabe des Befehls weiterhin dahin überprüft worden, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich vorlag. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus diesem Schreiben. Dort werden die erhobenen Einwände gegen die Erfassung näher bezeichneter Vermögenswerte in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter Bezugnahme auf die von den deutschen Stellen ermittelten entsprechenden Fehler der sowjetischen Militäradministration begründet. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Beteiligten über verschiedene Fassungen der Liste zu diesem Befehl verfügen, wobei der Beklagte eine Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 vorgelegt hat, die an Stelle des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 als Engländerin ausweist (vgl. ausführlich: Urteile der Kammer vom jeweils 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96.Ge und 2 K 1577/01.Ge - S. 30 f.). Bestätigt wird die Überzeugung des Gerichts, dass Schutzlisten auch nach Erlass der Befehle geändert wurden, durch den "Zwischenbericht für Herrn Dr. Lange" vom 19. Mai 1949. Dort wird beklagt, dass es Schutzbefehle für Objekte gibt, die nicht überprüft seien, sodann wird vorgeschlagen, "...dass wir in Zukunft von uns aus der SMAD Listen vorlegen, die nur einwandfrei überprüfte Objekte, welche bereits von der zu bildenden Anerkennungskommission begutachtet sind, enthalten. Nur diese Listen, die von der SMAD zu bestätigen sind, sollten als Grundlage für die zukünftigen SMA-Schutzbefehle dienen ..."

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich ferner entnehmen, dass zu der Erfassung des Vermögenswertes der Frau Liebold als ausländisches Eigentum auch berechtigter Anlass bestand, so dass der Einwand der Klägerin, die Liste sei von nachgeordneten deutschen Stellen manipuliert worden, nicht überzeugt. Denn das in diesem Befehl genannte Grundstück der Frau Liebold wurde ausweislich der vorliegenden Grundbuchauszüge bereits aufgrund der NS-Verordnung über die Erfassung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 als feindliches Vermögen beschlagnahmt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Oberlandesgerichts Jena

vom 3. Oktober 1940 wurde ein Verwalter für das Grundstück bestellt, da das Grundstück unter feindlichem Einfluss stehe. Die Eigentümerin, Frau Liebold, besitze die südafrikanische (britische) Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus hatte die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bereits mit Schreiben vom 18. Dezember 1947 im Auftrag der SMAD Karlshorst Ermittlungen über ausländisches Vermögen bezüglich des Vermögenswertes der Frau Liebold, wohnhaft in Bulawazo/Südafrika durchgeführt und Grundbuchauszüge angefordert. Ferner war ausgehend von der damaligen Befehlslage ein Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders für ausländisches Vermögen laut des Übergabeprotokolls vom 29. April 1948 hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold durchgeführt worden (vgl. die durch den stellvertretenden Chef der Finanzabteilung der SMA erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend der Regelung der Verwaltung des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindlichen Vermögens ausländischer Staatsangehöriger vom 17. November 1947, abgedr. in Fieberg/Reichbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Bd. 2, Anh I 1/1). Daher überzeugt die Erwägung der Klägerin, es handele sich bei Frau Liebold um eine Person, die von nachgeordneten deutschen Stellen durch eine unbefugte Änderung der Liste zu dem Befehl an Stelle des Erbprinzen aufgenommen worden sei, nicht. Hierfür hätte nur dann etwas gesprochen, wenn für einen ausländischen Bezug hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold nichts ersichtlich gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die vorgelegten rechtlichen Einwände der Klägerin gegen die Annahme einer englischen Staatsangehörigkeit der Frau Liebold können daher nicht weiterführen. Für die damaligen Behörden kam es nicht darauf an, ob Frau Liebold Engländerin, Schottin, Britin oder Staatsbürgerin der Südafrikanischen Union war. Auch die Beschlagnahme des Grundstücks der Frau Liebold nach der Feindvermögensverordnung im Jahre 1940 unterscheidet insoweit nicht korrekt.

Dass es sich bei der von dem Beklagten vorgelegten Fassung des Befehls des Befehls 56 mit zugehöriger Liste um die endgültige Fassung handelt, ergibt sich ferner aus dem Schreiben vom 11. Mai 1949 der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle -, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde. Danach wurden dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums für jedes Land in der sowjetischen Besatzungszone fünf Listen übergeben, mit denen die Länder angewiesen wurden, dieses ausländische Vermögen unter Schutz zu nehmen und nur noch eine Prüfung vorzunehmen, ob den betreffenden Personen der jeweilige Vermögenswert gehörte. Auch dort erscheint auf den Listen für Thüringen Erbprinz Reuß nicht mehr. Stattdessen findet sich dort in der Liste Nr. 2 Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5, Gera, wieder, also die Person, die in der von

dem Beklagten vorgelegten Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 an Stelle des Erbprinzen unter laufender Nummer 43 erscheint. Darüber hinaus wurden alle Personen in den mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandten Listen endgültig als Ausländer bzw. ihr Vermögen als ausländisches Vermögen unter Schutz gestellt, die bereits in der Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56, in der Frau Liebold erscheint, als Ausländer erfasst worden waren. Ferner erscheinen in den mit dem genannten Schreiben der SMAD übersandten Listen für Thüringen die meisten Vermögenswerte, die mit den weiteren SMATH-Befehlen 80 und 190 als unter Schutz zu stellendes ausländisches Vermögen erfasst worden waren. Damit steht fest, dass das in den von der SMAD erstellten Listen für Thüringen erfasste Vermögen endgültig als ausländisches Vermögen unter Schutz zu stellen war.

Nichts anderes folgt aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden des Staatlichen Archivs der russischen Föderation. Insbesondere die dort erfolgte Schlussfolgerung des Archivs, die genannten Listen könnten dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 nicht beigelegt gewesen sein, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Weshalb auf Grund der von dem Archiv mitgeteilten Tatsache, es lägen keine Originale dieser SMAD-Listen im Staatsarchiv vor, der Schluss gerechtfertigt ist, diese Listen könnten nicht als Anlage zu dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt gewesen sein, erschließt sich dem Gericht nicht. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt im Hinblick auf die Beweisregeln der §§ 418 ff. ZPO der Auskunft des Staatlichen Archivdienstes Russlands auch kein dahingehender Beweiswert zu. Die Anbringung einer Apostille bezieht sich nur auf die Echtheit der Urkunde der betreffenden Auskunft, nicht aber auf die Echtheit der in der Auskunft erwähnten und von der Klägerin vorgelegten Ausländerschutzlisten. Ferner kann eine öffentliche Urkunde nach § 418 Abs. 3 ZPO den vollen Beweis nur für solche Tatsachen erbringen, wenn das Zeugnis auf eigener Wahrnehmung der Behörde beruht. Schlussfolgerungen und Bewertungen der Behörde - um solche handelt es sich in der besagten Auskunft - werden von der Regelung nicht erfasst (BVerwG, Beschluss vom 30. April 2009 - 8 B 78.08 - S. 4 des Entscheidungsabdrucks).

Auch der Hinweis der Klägerin auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bestätigung der Listen durch die SMAD führt nicht weiter. Es ist schon fraglich, ob eine solche Bestätigung überhaupt erforderlich war, um einen Schutzwillen der Besatzungsmacht annehmen zu können. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass unter den Bedingungen der umfassenden Oberhoheit der Besatzungsmacht, die ihr ein jederzeitiges Einschreiten ermöglichte, die damaligen deutschen Behörden jeden Vorschlag für eine Unterschutzstellung und jede Änderung der

Schutzlisten der Besatzungsmacht vorlegten, wenn für das Gegenteil nichts ersichtlich ist. Diese Ansicht wird durch den Inhalt des "Zwischenberichts für Herrn Dr. Lange" gestützt. Somit kann jede Schutzliste der Besatzungsmacht dieser zugerechnet werden, ohne dass es eines ausdrücklichen Vermerks bedarf. Jedenfalls ist den SMAD-Schutzlisten zu entnehmen, dass im Mai 1949 der Rechtsvorgänger der Klägerin nicht unter Schutz gestellt war.

Die von der Klägerin vorgelegte Fassung der Liste zum SMATh-Befehls Nr. 56 aus dem Moskauer Hauptstaatsarchiv (Moskauer Liste) kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Aus dem Gesagten folgt, dass zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die sowjetische Besatzungsmacht einen etwaigen Vermögensschutz des Rechtsvorgängers der Klägerin jedenfalls nicht aufrechterhalten hat.

Eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß ergab sich aber auch nicht aufgrund der übrigen von der Klägerin angeführten Umstände. Insbesondere kann aus diesen Umständen nicht der Schluss gezogen werden, dass die Besatzungsmacht den Rechtsvorgänger der Klägerin als britischen Staatsangehörigen anerkannt und sein Vermögen deshalb unter Schutz gestellt hätte. Die von der Klägerin vorgelegte Fassung des Befehls der SMA Thüringen Nr. 24, wonach die Jagdhäuser Jägersruh auf der B-Liste erfasst sind, lässt keinen Bezug zu einer etwaigen ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen erkennen. Selbst wenn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß auf der diesem Befehl anliegenden Liste aufgeführt war, stand damit nicht fest, dass er etwa wegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf der Liste B erfasst worden war. Zur Staatsangehörigkeit der genannten Personen wurden in der Liste keine Angaben gemacht. Der vorliegende Akteninhalt spricht allenfalls dafür, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß aufgrund entlastender Umstände möglicherweise nicht mehr als sogenannter Kriegsverbrecher oder ähnlich belastet eingestuft worden war, wie es zunächst etwa aus dem von der Stadt Schleiz an die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform mit Schreiben vom 4. Oktober 1945 versandten Verzeichnis erkennbar war. Denn mit Schreiben vom 24. Juli 1947 teilte General Kolesnitschenko dem Genossen Bezanov mit, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den "Faschisten kein Vertrauen genossen habe" (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ferner auf das Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow verweist, wonach eine Erklärung der Britischen Militäradministration vorliege, dass ein unter der Anschrift Küchengarten 2, Gera, befindliches Haus einem britischen Staatsangehörigen gehören

solle und um einen Bericht über den Zustand des Hauses gebeten wurde, lässt sich dem Schreiben ebenfalls nichts für eine ausschließliche englische Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß entnehmen. Das genannte Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow führte möglicherweise dazu, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit diesem Vermögenswert vorübergehend in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter laufender Nummer 43 erfasst worden war. Allerdings ist die an seiner Stelle in die Liste dieses Befehls aufgenommene Frau Liebold mit ihrem Grundstück mit dem genannten Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde, endgültig als ausländisches, unter Schutz zu nehmendes Vermögen erfasst worden, während Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint. Im Hinblick darauf, dass führende russische Stellen mit einem Vermögenswert des Erbprinzen befasst waren, kommt dem Regelungsgehalt der dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD beigefügten Listen eine aussagekräftige Bedeutung dahin zu, dass der Vermögenswert "Theater, Küchengarten 2" nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht (mehr) als ausländisches Vermögen geschützt werden sollte. Vor dem Hintergrund des Lebenslaufs des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ist diese Entwicklung der Befehlslage auch nachvollziehbar.

Die von der Klägerin weiterhin vorgetragene Umstände lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass für die deutschen Stellen eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß vorlag und die Besatzungsmacht das Vermögen des Erbprinzen unter Schutz stellen wollte. Soweit General Kolesnitschenko den Genossen Bezanov mit Schreiben vom 24. Juli 1947 darauf hinwies, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den Faschisten kein Vertrauen genossen habe, lässt sich diesem Vorgang hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen genauso wenig entnehmen, wie dem Hinweis der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft, dass bei allen Kommandanturen die Vollstreckung von Urteilen hinsichtlich ausgesprochener Konfiskationen auf Missbräuche hin überprüft werden sollten. Auch wenn dort als Beispiel das Schloss Ebersdorf genannt wurde, das nur sequestriert aber nicht konfisziert werden sollte, ergibt sich daraus nichts dafür, dass diese Rechtsfolge etwa aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgesprochen wurde. Aus diesem Umstand ergibt sich auch nichts dafür, dass das Vermögen des Erbprinzen endgültig unter Schutz gestellt werden sollte und die erfolgten Enteignungen gegen ein generelles oder konkretes Enteignungsverbot verstießen. Dies gilt auch für die weiteren von der Klägerin angeführten Schreiben, in denen auf eine noch endgültig-

äg zu treffende Entscheidung durch die SMAD in Karlshorst hinsichtlich sequestrierten Vermögens des Erbprinzen hingewiesen wurde. Denn in den durch die SMAD 1949 herausgegebenen genannten Listen hinsichtlich des zu sichernden ausländischen Vermögens in Thüringen erscheint der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht. Folglich hatte die SMAD keine Entscheidung zugunsten des Erbprinzen getroffen. Dieser Befund kann nicht durch bloße gegenteilige Schlussfolgerungen der Klägerin erschüttert werden.

c.) Schließlich kann nicht von einem Enteignungsverbot im konkreten Einzelfall hinsichtlich des Grundstücks in Gera ausgegangen werden. Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass die sowjetische Besatzungsmacht für eine natürliche Person, die nicht mit hinreichender Gewissheit dem generellen Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen unterlag, ein konkretes Enteignungsverbot aussprach, das sich auch auf einzelne Vermögenswerte erstrecken konnte. Allerdings kann hiervon nur ausgegangen werden, wenn sich die Besatzungsmacht in einer ausdrücklichen, eine Enteignungsmaßnahme missbilligenden und korrigierenden Weise verhalten hat. Insoweit gelten für die Annahme eines konkreten Enteignungsverbotes dieselben Anforderungen, wie für die Aufhebung eines Enteignungsverbotes durch die Besatzungsmacht (BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – zitiert nach Juris; BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50.95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Deshalb kann der Zurechnungszusammenhang auch in einem Fall eines konkreten Enteignungsverbotes zwischen einer Enteignung und dem Einverständnis der Besatzungsmacht durch eine entgegengesetzte, nach außen erkennbare Willensäußerung oder ein sonstiges aktives Handeln der Besatzungsmacht unterbrochen sein. Allerdings konnte dabei nicht jedes, von einem Angehörigen der sowjetischen Truppen in der sowjetischen Besatzungszone stammende Schutzversprechen eine beachtliche besatzungshoheitliche Wirkung entfalten. Vielmehr muss die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass damit die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht für einen solchen Schutz begründet werden sollte. Eine Maßnahme einer deutschen Stelle kann nur dann einem solchen Enteignungsverbot zuwidergelaufen sein, wenn dies aus damaliger Sicht verbindlich gewesen ist. Das setzt eine Würdigung der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls voraus. Verschärfte Anforderungen für einen Nachweis eines konkreten Enteignungsverbotes sind mit dem Schutzzweck des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG nicht vereinbar, wonach Akte der Besatzungsmacht im Nachhinein nicht durch deutsche Behörden auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit hin überprüft werden sollen (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, liegt kein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für den hier in Rede stehenden Vermögenswert vor. Ein solches Enteignungsverbot lässt sich insbesondere nicht der Fassung der Liste zu dem Befehl des Chefs der SMATh Nr. 56 vom 8. April 1948 entnehmen, in der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß erscheint, weil diese Fassung der Liste zu dem Befehl - wie bereits dargelegt wurde - keinen Bestand hatte. Erst Recht kann daraus nicht auf ein konkretes Enteignungsverbot hinsichtlich des gesamten Vermögens des Erbprinzen geschlossen werden (ausführlich Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96 Ge -, Seite 38 ff. des Entscheidungsabdrucks). Den übrigen von der Klägerin vorgelegten Unterlagen lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass etwa ein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für das Vermögen des Erbprinzen bestand.

Schließlich führen auch nicht andere Erklärungen, die keinen konkreten Bezug zu der Person des Rechtsvorgängers der Klägerin haben, auf ein konkretes Enteignungsverbot bezüglich des beanspruchten Vermögenswertes. Soweit etwa die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme mit Schreiben vom 24. Januar 1947 die Thüringer Landesregierung darauf hinwies, dass Enteignungen ausländischen Vermögens in Deutschland nicht möglich seien und vor Vermögensverschiebungen warnte, lässt dies nur den Schluss zu, dass die zuständigen Stellen in Thüringen angehalten werden sollten, das generell bestehende Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen einzuhalten. Eine Bezugnahme auf einzelne Vermögenswerte des Rechtsvorgängers der Klägerin im Sinne eines Enteignungsverbotes lässt sich dem nicht entnehmen. Dass die von der Klägerin eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen andere Schlussfolgerungen aus den Unterlagen ziehen, ändert daran nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach die Klägerin als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Sie hat mangels Antragstellung weder am Kostenrisiko teilgenommen, noch hat sie das Verfahren durch eigenen Vortrag wesentlich gefördert (§ 154 Abs. 3; § 162 Abs. 3 VwGO).

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VermG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht ersichtlich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde ist zu...

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.
Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

F. 27. 20. 2020

innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

F. 29. 2. 2020

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und die Begründung.

Alexander

Gera, 24.09.2020
[Signature]
[Circular Stamp: VERWALTUNGSGERICHT GERA]